

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8100 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittel- gesetzbuches sowie anderer Vorschriften

A. Problem

Im Zuge der verschiedenen Geschehen seit November 2005 im Zusammenhang mit überlagertem Fleisch ist deutlich geworden, dass vielfach nicht sichere Lebensmittel, nachdem sie von einem Abnehmer zurückgewiesen worden sind, so lange weiter angeboten werden, bis sie einen weniger sorgsamem Abnehmer finden. Zum Schutz der Verbraucher sollen daher einheitliche Meldeverpflichtungen für Lebensmittelunternehmer und – wegen des engen sachlichen Zusammenhangs – Futtermittelunternehmer hinsichtlich nicht sicherer Lebensmittel bzw. Futtermittel eingeführt werden. Dies soll durch eine entsprechende Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erreicht werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Möglichkeit zu verschaffen, auf der Grundlage von durch die Länder zu übermittelnden Informationen ein Lagebild zur Erstellung eines Risikomanagements zu fertigen. Weiterhin werden Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere an geändertes Gemeinschaftsrecht angepasst.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Erfassung und Auswertung eingehender Meldungen von Lebensmittelunternehmern, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, und von Futtermittelunternehmern, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Futtermittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, ergibt sich zwar zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug bei den Ländern. Dieser kann aber von den zuständigen Behörden mit den zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln bewältigt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind durch die mit der Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen verbundene marginale Zusatzbelastung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit Bürokratiekosten von weniger als 10 000 Euro im Jahr zu rechnen.

b) Eine Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8100 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- I. Artikel 1 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird in der neuen § 74 betreffenden Zeile das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt.
 2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Auslösewert: Grenzwert für den Gehalt an einem gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des jeweiligen Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.“
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 20 werden die neuen Nummern 9 bis 21.
 - c) In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34),“ durch die Wörter „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34, 2007 Nr. L 98 S. 29), die durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) geändert worden ist,“ ersetzt.
 3. In Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b die Wörter „des Artikels“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 oder des Artikels“ ersetzt.
 4. In Nummer 12 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 5. In Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 13 Abs. 1 Nr. 7) und Buchstabe d (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) wird jeweils das Wort „Aktionsgrenzwerte“ durch das Wort „Auslösewerte“ ersetzt.
 6. Nummer 17 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere, soweit es sich um Wiederkäuer handelt, ist verboten. Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht für Milch und Milcherzeugnisse.“
 7. In Nummer 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden in § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 nach dem Wort „Verbot“ die Wörter „des Satzes 1 Nr. 3 oder“ eingefügt.
 8. In Nummer 19 wird die Angabe „, § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „und § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

9. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:

,c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Zweck der Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, führen die zuständigen Behörden, wenn eine Überschreitung von durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Auslösewerten festgestellt wird, Untersuchungen mit dem Ziel durch, die Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs zu ermitteln. Soweit es erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die zur Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dabei kann sie auch anordnen, dass der Wirtschaftsbeteiligte selbst eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Untersuchung mitteilt. Die zuständigen Behörden informieren das Bundesministerium, im Fall einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, oder im Fall einer Rechtsverordnung nach § 72 Satz 2 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unverzüglich über ermittelte Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs und die zur Verringerung oder Beseitigung dieser Ursachen angeordneten Maßnahmen zum Zweck der Information der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 7a.

b) Der bisherige Buchstabe d wird der neue Buchstabe e.

10. Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 erster Halbsatz wird in Buchstabe b die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und zu fotografieren“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen; personenbezogene Daten dürfen dabei nicht aufgenommen oder aufgezeichnet werden;“

ee) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, wenn ihr besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; eine Übermittlung nach Satz 1 unterbleibt ferner in der Regel, solange und soweit ihr Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.“
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Wohnräume.“
11. Nummer 29 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a) In dem neuen Absatz 4 des § 44 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Ergänzend zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass
1. ein ihm angeliefertes Lebensmittel oder
 2. ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,
- einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Lebensmittel angeliefert worden ist oder von dem er das Lebensmittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten.“
- b) In dem neuen Absatz 5 des § 44 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Ergänzend zu Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Futtermittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass
1. ein ihm angeliefertes Futtermittel oder
 2. ein von ihm erworbenes Futtermittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,
- einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Futtermittel angeliefert worden ist oder von dem er das Futtermittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten.“
12. Nummer 30 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „Erzeugnisse“ durch die Wörter „Erzeugnisse oder zu ihrer Herstellung oder Behandlung bestimmte Stoffe“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.“

13. Nach Nummer 31 wird folgende neue Nummer 32 eingefügt:
- „32. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 oder Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.“
14. Die bisherigen Nummern 32 bis 35 werden die neuen Nummern 33 bis 36.
15. In der neuen Nummer 33 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „von einem Tier gewonnene“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. entgegen
 - a) § 26 Satz 1 Nr. 1 ein kosmetisches Mittel herstellt oder behandelt oder
 - b) § 26 Satz 1 Nr. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen als kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt,“.
 - cc) Nummer 12 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden die neuen Nummern 12 bis 16.
 - ee) In der neuen Nummer 16 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:
„17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 2 Satz 1, die der Durchführung eines in § 39 Abs. 7 bezeichneten Verbots dient, zuwiderhandelt oder“.“
16. In der neuen Nummer 34 werden in Buchstabe b in dem neuen § 59 Abs. 2 Nr. 2 jeweils die Wörter „ein Erzeugnis“ durch die Wörter „ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Lebensmittel handelt,“ ersetzt.
17. Die neue Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Tieres bezieht, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
 - b) entgegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 ein System oder Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet,

- c) entgegen Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - d) entgegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet,
 - e) entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - f) entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder
 - g) entgegen Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig einleitet oder die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Futtermittel handelt, verarbeitet oder mit einem anderen Erzeugnis mischt.““
- b) In Buchstabe e wird in § 60 Abs. 5 Nr. 2 die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c“ ersetzt.
18. Nach der neuen Nummer 36 wird folgende neue Nummer 37 eingefügt:
- „37. § 68 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. für Versuchszwecke in den Fällen des § 21 Abs. 2 und 5 und den durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 10 erlassenen Vorschriften, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können.““
19. Die bisherige Nummer 36 wird die neue Nummer 38 und wie folgt gefasst:
- „38. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Abweichend von § 9 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 Satz 4 bedürfen Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates und, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates und, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.“
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 11 und 12.“

20. Nach der neuen Nummer 38 wird folgende neue Nummer 39 eingefügt:

„39. In § 73 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 70 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz“ ersetzt.“

21. Die bisherige Nummer 37 wird die Nummer 40 und wie folgt gefasst:

„40. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

Geltungsbereich bestimmter Vorschriften

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 59 Abs. 1 Nr. 6, soweit er auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verweist, und Abs. 2 Nr. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 8, soweit er auf § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 verweist, und Abs. 3 Nr. 2 gelten nicht für Erzeugnisse, für die nach Maßgabe des Artikels 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 die Anforderungen des Kapitels III der vorgenannten Verordnung nicht gelten.“

II. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 und 4 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a, § 5 Abs. 3a und § 6 Abs. 16 werden aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 5 wird die Angabe „, 3a“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Futtermittelverordnung

§ 24c, § 36a Abs. 2 Nr. 6a und § 37 Abs. 2 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 400) geändert worden ist, werden aufgehoben.“

III. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die neuen Artikel 5 und 6.

Berlin, den 18. März 2009

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken

Vorsitzende und Berichterstatterin

Franz-Josef Holzenkamp

Berichterstatter

Dr. Marlies Volkmer

Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann

Berichterstatter

Karin Binder

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Dr. Marlies Volkmer, Hans-Michael Goldmann, Karin Binder und Ulrike Höfken

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/8100** in seiner 145. Sitzung am 21. Februar 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde u. a. die Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 GG erweitert. Soweit erforderlich, sollte der Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches entsprechend angepasst werden.

Im Zuge der verschiedenen Geschehen seit November 2005 im Zusammenhang mit überlagertem Fleisch ist deutlich geworden, dass vielfach nicht sichere Lebensmittel, nachdem sie von einem Abnehmer zurückgewiesen worden sind, so lange weiter angeboten werden, bis sie einen weniger sorgsam Abnehmer finden. Zum Schutz der Verbraucher sollen daher Lebensmittelunternehmer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie unmittelbaren Besitz erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, verpflichtet werden, die zuständige Behörde zu informieren. Für nicht sichere Futtermittel soll wegen des engen sachlichen Zusammenhangs eine entsprechende Meldeverpflichtung geschaffen werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer Möglichkeit für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor, insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit angemessener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundesebene, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergreifenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermittelnden Informationen zu erstellen. Zudem ist eine Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere an geändertes Gemeinschaftsrecht erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 17 und 20 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG Gebrauch gemacht hat, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Bundesgesetzliche Regelungen sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da es notwendig ist,

- künftig bundeseinheitliche Regelungen auch im Bereich der Hausschlachtungen und damit auch in einem Bereich

treffen zu können, der über den Schutz beim Verkehr mit Lebensmitteln hinausgeht,

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit für einheitliche Meldeverpflichtungen der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer ebenso zu sorgen wie insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit angemessener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundesebene für die Möglichkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergreifenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermittelnden Informationen erstellen zu können.

III. Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 81. Sitzung am 4. Juni 2008 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Regelung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“ durchgeführt.

Folgende Institutionen und Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Verbände

- Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuß e. V.
- Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)
- Verbraucherzentrale Bundesverband;

Einzelsachverständige

- Dr. Dieter Deiseroth
- Annegret Falter
- Rechtsanwalt Benedikt Hopmann
- Dr. Klaus Rinck
- Rechtsanwalt Björn Rhode-Liebenau
- Dr. Walter Scheuerl
- Rechtsanwältin Dr. Doris-Maria Schuster
- Guido Strack
- Prof. Dr. Bernd Waas.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8100 in seiner 129. Sitzung am 18. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8100 in seiner 89. Sitzung am 18. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8100 in seiner 118. Sitzung am 18. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8100 in seiner 112. Sitzung am 18. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8100 in seiner 86. Sitzung am 18. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

V. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie sonstiger Vorschriften auf Bürokratiekosten, die durch die Informationspflichten begründet werden, geprüft. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt. Die daraus resultierende bürokratische Belastung wurde nachvollziehbar quantifiziert. Weiterhin begrüßt der Rat ausdrücklich die vorgenommene Prüfung nach kostengünstigeren Regelungsalternativen. Danach soll eine Mitteilung nach § 44 Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) auch elektronisch möglich sein.

Aus diesem Grund stimmt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages dem Regelungsvorhaben zu.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache

16/8100 in seiner 100. Sitzung am 18. März 2009 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** konstatierte, der vorliegende Gesetzentwurf sei eine wirkliche Weiterentwicklung. Das Thema Informantenschutz sei im Ausschuss lediglich im Zusammenhang mit der Lebensmittelindustrie diskutiert worden. Vielmehr müsse eine Diskussion über alle Wirtschaftsbereiche hinweg stattfinden. Hinsichtlich des Einsatzes von tierischen Fetten sei festzustellen, dass dieser auf rein wissenschaftlichen Erkenntnissen basiere. Zudem liege eine diesbezügliche eindeutige Bestätigung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vor. Ferner würden in allen Lebensmitteln, die aus sonstigen europäischen Ländern stammten, tierische Fette eingesetzt. Bestünde ein hohes Risikopotenzial, müsste für ein entsprechendes Importverbot Sorge getragen werden.

Die **Fraktion der SPD** brachte ihr Bedauern zum Ausdruck, dass unter den gegebenen Umständen eine Regelung des Informantenschutzes nicht möglich gewesen sei. Mit Blick auf Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz habe man sich allerdings in der Verantwortung gesehen, das vorliegende Gesetz im Rahmen der Möglichkeiten mit dem Koalitionspartner zu verabschieden. Drei wesentliche Punkte seien einer Regelung zugeführt worden. Die für Lebensmittelunternehmer im Falle einer Lieferung von unsicheren Lebensmitteln vorgesehene Informationspflicht sei bisher nicht selbstverständlich gewesen. Ferner wäre es für die Bundesregierung bisher auch nicht möglich gewesen, ein Lagebild, etwa über den Umgang mit Gammelfleisch, zu erstellen. Schließlich führe man spürbare Strafen auch bei fahrlässigen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht ein. Die Thematik Informantenschutz werde man in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgreifen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, man halte den vorliegenden Gesetzentwurf für einen schlechten Kompromiss. Deshalb stimme man diesem nicht zu. Erfreulich sei zwar, dass beim Thema Verfütterung tierischer Fette endlich Vernunft eingekehrt sei. Die Regelung bezüglich der Wiederkäuer sei unstrittig. Allerdings lasse das in Rede stehende Gesetz Regelungen zum Erkennen von für die Verarbeitung ungeeignetem Fleisch und dessen Lieferweg, etwa durch Einfärben, vermissen. Die vorgesehene diesbezügliche Informationspflicht halte man nicht für zielführend. Auch in diesem Punkt halte man das Gesetz für unzulänglich.

Die **Fraktion DIE LINKE.** legte dar, der vorliegende Änderungsantrag führe nicht zu positiven Regelungen. Im Zusammenhang mit der Verfütterung von Tierfetten sei man nach wie vor der Auffassung, dass eine Verfütterung von Tierfutter an Tiere, aus deren Art das Tierfett stamme, keine gute Sache sei. Daher halte man die Beschränkung des Verbots der Tierfettverfütterung nur auf Wiederkäuer nicht für zielführend. Unklar sei ferner, aus welchen Gründen der in dem in Rede stehenden Gutachten aufgeführte Grundsatz, wonach an einem Verbot der Verwendung von von Wiederkäuern stammenden Fetten als Futtermittel für Wiederkäuer sowohl aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes als auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung festgehalten werden solle, bei anderen Fällen als Wiederkäuern aufgehoben werden solle. Zudem sei bedauerlich, dass das Thema Informantenschutz keine Berücksichtigung mehr gefunden habe. Die nunmehr vorgesehene Meldepflicht biete viele Schlupflöcher, die sicherlich auch

genutzt würden. Dem vorliegenden Gesetzentwurf könne man daher nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man halte die Wiedereinführung der Tiermehlverfütterung an Nichtwiederkäuer für einen riesigen Fehler und Dammbruch, der mit den vorhandenen Kontrollmöglichkeiten nicht zu kontrollieren sei. Zudem stelle dies ein Einfallstor für eine unkontrollierbare Verbreitung von Tierseuchen dar. Vielmehr fordere man etwa eine energetische Verwendung von Tiermehl, die auch risikoärmer sei. Ferner bedauere man den Umgang mit und die Haltung der SPD-Fraktion zur Thematik Informantenschutz. Die diesbezügliche Anhörung habe vielmehr überzeugende Argumente für seine Einführung gegeben. Den vorgesehenen Strafraumen im Lebensmittelrecht sowie die Meldepflicht der Unternehmen halte man eher für eine Selbstverständlichkeit. Schließlich vermisse man Möglichkeiten, um schwarzen Schafen Einhalt zu gebieten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8100 in geänderter Fassung anzunehmen.

VII. Begründung der Beschlussempfehlung

Zu I.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 2

Im Lebensmittelbereich sollte nicht der Begriff „Aktionsgrenzwert“, sondern der Begriff „Auslösewert“ gewählt werden und damit an den in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene verwendeten Begriff angeknüpft werden.

Zu den Nummern 3 und 7

Durch die vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen vom eigenständigen nationalen Verbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen zu können, wird die bereits vorgesehene Regelung, Ausnahmen vom Verbot des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zulassen zu können, sachgerecht ergänzt und damit sichergestellt, dass die eigenständigen nationalen Verbote einem Gebrauchmachen von den gestattenden Ermächtigungen in Artikel 18 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 18 wird verwiesen.

Zu den Nummern 5 und 9

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kommt in einem wissenschaftlichen Gutachten zu dem

Schluss, dass das von Fett ausgehende BSE-Risiko nur minimal ist. Demgegenüber kommen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in ihrem entsprechenden Gutachten zu dem Schluss, dass an einem Verbot der Verwendung von Fetten, die von Wiederkäuern stammen, als Futtermittel für Wiederkäuer sowohl aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes als auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung festgehalten werden sollte.

Die Beratungen zwischen der EFSA einerseits und dem BfR und dem FLI andererseits zur Frage des von Fett ausgehenden BSE-Risikos im Verfahren nach Artikel 30 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dauern derzeit an.

Übereinstimmung besteht zwischen EFSA, BfR und FLI darin, dass ein Verbot der Verwendung von Fetten als Futtermittel für Nichtwiederkäuer nicht mehr gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund sollte das Verbot des § 18 LFGB beschränkt werden auf ein Verbot der Verfütterung von Fetten an Wiederkäuer und damit auf ein Maß, das vor dem Hintergrund des gesundheitlichen Verbraucherschutzes erforderlich ist. Eine weitere Einschränkung der Regelung auf ein Verbot der Verfütterung nur noch von Wiederkäuerfett an Wiederkäuer sollte zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht in Betracht gezogen werden, da derzeit noch keine für die Routineüberwachung geeignete Analyseverfahren für den Nachweis der Herkunft tierischer Fette in Futtermitteln verfügbar ist. Das Bundesinstitut für Risikobewertung widmet sich derzeit den Fragestellungen zur Etablierung für die Routineüberwachung einsetzbarer Überwachungsmethoden.

Zu Nummer 8

Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung des Verweises in § 42 Abs. 2 erster Halbsatz Buchstabe b LFGB auf die Nummer 4 an die geänderte Nummerierung (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

In Zusammenhang mit der Streichung des Wortes „gewerbsmäßig“ in § 42 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) ist klarzustellen, dass die dort aufgeführten Befugnisse nicht für Wohnräume gelten. Dem dient Absatz 6 – neu – (Buchstabe d).

Zu Nummer 11

Bei der in § 44 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 LFGB vorgesehenen Regelung sollte die damit ursprünglich verfolgte Zielrichtung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden und deshalb vorgesehen werden, dass die Meldeverpflichtung dann besteht, wenn ein dort genannter Unternehmer Grund zu der Annahme hat, dass ein ihm angeliefertes Erzeugnis oder ein von ihm erworbenes Erzeugnis, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt. Dabei ist deutlich zu machen, dass das Kriterium der Erlangung der tatsächlichen unmittelbaren Sachherrschaft sich nicht auch auf die Fallgestaltung der (bloßen) Anlieferung bezieht.

Zu Nummer 12

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden anzuordnen, dass auch die zur Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen bestimmten Stoffe nur mit einem Begleitpapier in den Verkehr gebracht oder in das Inland oder aus dem Inland verbracht werden dürfen.

Zu den Nummern 13 und 14

Rechtsverordnungen auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 1 LFGB sollten künftig auch zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erlassen werden können. Dies ermöglicht es, bundeseinheitliche Regelungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen zu erlassen, die für den privaten häuslichen Bereich bestimmt sind.

Zu Nummer 15

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1, die der Durchführung eines in § 39 Abs. 6 LFGB bezeichneten Verbots dienen, sollten als Straftat geahndet werden.

Zu den Nummern 16 und 17

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 6 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LFGB ein Lebensmittel, das den Anforderungen nach Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 20, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entspricht, in den Verkehr bringt.

Nach § 60 Abs. 2 Nr. 8 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LFGB ein Futtermittel, das den Anforderungen nach Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 20, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entspricht, in den Verkehr bringt oder verfüttert.

Diese differenzierte Bewehrung sollte auch bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 18

Nach § 69 Satz 2 LFGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Stoffe als Futtermittel-Zusatzstoffe nach Maßgabe des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in der jeweils geltenden Fassung zulassen und dabei auch Ausnahmen von § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 LFGB vorsehen. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass die zuständigen Behörden der Länder Adressat der Ermächtigung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind. Eine darüber hinausgehende Befugnis eröffnet das Ge-

meinschaftsrecht nicht. Vor diesem Hintergrund ist § 68 Abs. 1 Nr. 5 LFGB entsprechend einzuschränken.

Zu Nummer 19

Da ein unverzügliches Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 LFGB regelmäßig erforderlich sein wird, wird vorgesehen, dass vom Bundesministerium oder nach einer Übertragung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu erlassende Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 LFGB ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen, um sicherzustellen, dass der sachliche Zusammenhang zwischen der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel und dem Inverkehrbringen von mit solchen Pflanzenschutzmitteln behandelten Lebensmitteln oder Futtermitteln gewahrt werden kann.

Zu Nummer 20

Rechtsverordnungen nach dem LFGB sollten grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger und damit beschleunigt verkündet werden können, um flexibel auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können.

Zu Nummer 21

§ 74 – neu – LFGB schränkt vor dem Hintergrund des Artikels 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 den Geltungsbereich bestimmter Vorschriften ein.

Zu II. und III.**Zu den Artikeln 3 – neu – und 4 – neu –**

Durch die Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengeverordnung und der Futtermittelverordnung vom 20. August 2008 (eBanz AT99 2008 V1) wurden in der Rückstands-Höchstmengeverordnung und in der Futtermittelverordnung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 mit dem Tag ihrer Geltung am 1. September 2008 durchsetzbar angewendet werden kann. Da das Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften inhaltsgleiche Regelungen enthält, sind die entsprechenden Ordnungsregelungen aufzuheben.

Berlin, den 18. März 2009

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatte

Dr. Marlies Volkmer
Berichterstatte

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatte

Karin Binder
Berichterstatte

Ulrike Höfken
Berichterstatte